

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Dezember 2021

Wann droht Corona-Leugnern die Kündigung?

Über die Corona-Pandemie und erlassene Schutzvorschriften werden allerlei Meinungen vertreten. Das fällt unter die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit. Gilt dies aber auch in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitnehmer die Pandemie öffentlich leugnet und –vor allem – Schutzvorschriften ignoriert? Darüber hatte das Arbeitsgericht Darmstadt im Falle eines Berufschullehrers zu befinden. Dieser steht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen. Gegenüber Schülern bezeichnet er die Pandemie als Lüge und Verschwörung der weltweiten Pharmaindustrie. Es würden erste KZ für Impfgegner wiederaufgebaut, er müsse sich darauf einstellen, in ein KZ zu kommen, wenn er sich nicht impfen lasse. Er toleriert, dass Schüler den Mund-Nasen-Schutz weglassen, und unterlässt das Lüften des Klassenraums. Auch nach einer einschlägigen Abmahnung ändert er sein Verhalten nicht. Daraufhin kündigt das Land Hessen das Arbeitsverhältnis. Der Lehrer erhebt Kündigungsschutzklage und beruft sich auf seine Meinungsfreiheit. Die Kündigung ist rechtmäßig, so das Gericht. Das Land Hessen als Arbeitgeber müsse nicht dulden, dass der Lehrer die Schüler hinsichtlich der Pandemie verunsichere, zwingende Schutzvorschriften ignoriere und abwegige Vergleiche zu den Verhältnissen in der Nazidiktatur konstruiere.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z